

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sage GmbH | Stand 07 2017

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Sage GmbH (idF „Auftragnehmer“) für den Kunden (idF „Auftraggeber“) erbracht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis seitens des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.3 Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten je nach Gegenstand der Lieferung oder Leistung die Softwarebedingungen, die Wartungsbedingungen und die SaaS- Bedingungen des Auftragnehmers.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – freibleibend und als Einladungen zur Angebotsstellung zu werten. Der Auftraggeber ist an sein Angebot (seine Bestellung/seinen Auftrag) vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu Stande oder durch den Beginn mit der tatsächlichen Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Anderes gilt nur im Fall eines ausdrücklich als bindend bezeichneten Angebotes des Auftragnehmers, soweit dieses durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen angenommen wird.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto in EUR, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Spesen und Gebühren (insb. nach dem Gebührengesetz).
- 3.2 Alle Entgelte, Lizenz-, Wartungs- und SaaS-Gebühren sind ab Lieferung bzw. ab Beginn der Leistungserbringung fällig. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungsbeträge sofort mit Rechnungslegung fällig und zahlbar innerhalb von acht Tagen ohne jeden Abzug. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug.
- 3.3 Für alle Verbindlichkeiten des Auftraggebers werden während der Dauer des Verzuges Unternehmerzinsen laut § 456 UGB verrechnet. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.4 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei jeglichem Zahlungsverzug berechtigt, die Erbringung weiterer Dienstleistungen und Lieferungen zu verweigern.
- 3.5 Wird ein einmaliges Entgelt vereinbart (dieses kann an Stelle von oder neben laufenden Entgelten anfallen) so ist dieses sofort mit Lieferung bzw. – sofern eine Abnahme vorgesehen ist – mit Abnahme fällig.
- 3.6 Bei Aufträgen, die teilbare Leistungen umfassen (z.B. Realisierung in Teilschritten) ist der Auftragnehmer berechtigt, nach jeder Teilleistung Rechnung zu legen und Zahlung zu verlangen.
- 3.7 Wird ein laufendes Entgelt (bzw. Gebühr) vereinbart, so geschieht die Verrechnung mangels anderer Vereinbarung jährlich im Vorhinein, bei SaaS-Services monatlich im Nachhinein. Mangels anderer Vereinbarung unterliegt das laufende Entgelt einer Preisanpassung im Ausmaß der prozentuellen Erhöhung des VPI 2005. Die Preisanpassung erfolgt jährlich per Jänner. Darüber hinausgehende Preisanpassungen werden vom Auftragnehmer mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Auftraggeber eine solche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.
- 3.8 Laufende Entgelte fallen ab Beginn der Leistungserbringung an.

## 4 Abnahme

- 4.1 Sofern bei individuell hergestellter Software eine Abnahme vereinbart ist, steht dem Auftraggeber die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer einwöchigen Testperiode zur Verfügung.
- 4.2 Die Software gilt als abgenommen, wenn:
  - der Auftraggeber die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt; oder
  - der Auftraggeber innerhalb der Testperiode nicht schriftlich grobe Mängel rügt; oder
  - der Auftraggeber die Software nach Ablauf der Testperiode tatsächlich benutzt.
- 4.3 Ist keine Abnahme vorgesehen, so gilt der Zeitpunkt der Lieferung als Tag der Abnahme.

## 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Zessionsverbot

- 5.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer zu kompensieren.

- 5.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen, sei es wegen nicht vollständiger oder verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung oder wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen, ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- 5.3 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Auftraggebers ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers zulässig.

## **6 Liefertermin und Teillieferungen**

- 6.1 Wird kein Liefertermin vereinbart, so wird die Lieferung vom Auftragnehmer entsprechend den jeweils üblichen Lieferfristen des Auftragnehmers eingeplant und der Liefertermin dem Auftraggeber bekannt gegeben. Der Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen samt Spezifikationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.
- 6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Programme umfassen, oder deren Lieferungen oder Leistungen teilbar sind, ist der Auftragnehmer berechtigt in Teilschritten zu liefern oder Teilleistungen zu erbringen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Erfüllung einer Teilleistung Rechnung zu legen.

## **7 Gewährleistung**

### **7.1 Allgemeine Bestimmungen zur Gewährleistung**

- 7.1.1 Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Funktionsstörungen von Computerprogrammen und -systemen selbst bei größter Sorgfalt auftreten können und deren Behebung nicht in jedem Fall garantiert werden kann. Sofern vom Auftragnehmer Systemanforderungen und/oder Installationsbedingungen angegeben werden, sind diese mit bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Aufgrund der dennoch vorhandenen technischen Unwägbarkeiten kann jedoch auch bei Einhaltung der Systemanforderungen und Installationserfordernisse für das stets fehlerlose Funktionieren der Software keine Gewähr geleistet werden.
- 7.1.2 Für alle Lieferungen hat der Auftragnehmer die Wahl, seiner Gewährleistungspflicht zunächst durch Verbesserung oder Ersatzlieferung nachzukommen. Zwecks Erfüllung der Gewährleistungspflicht hat der Auftraggeber den Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit Zugang zu Hard- und Software vor Ort und bei Bedarf Zugang über Datenleitungen zu ermöglichen. Zunächst wird die Erfüllung der Gewährleistungspflicht über Datenleitung versucht. Nur wenn die Fehlerbehebung via Datenleitung nicht erfolgreich ist, erfolgt die Fehlerbehebung vor Ort beim Auftraggeber.
- 7.1.3 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme zu laufen.
- 7.1.4 Alle Mängel müssen bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden und zwar mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation.
- 7.1.5 Greift der Auftraggeber eigenmächtig oder durch Dritte in die gelieferte Software oder die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 7.1.6 Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls den Ersatz der Kosten einer vom Auftraggeber veranlassten Ersatzvornahme durch Dritte.
- 7.1.7 Schlägt die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber – nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung – zwischen Preisminderung oder Vertragsauflösung (mit sofortiger Wirkung, nicht jedoch rückwirkend) wählen. Geringfügige Mängel, welche die Nutzung der Software nicht unmittelbar und wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Vertragsauflösung.

### **7.2 Gewährleistung bei Software**

- 7.2.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit den bei Lieferung gültigen bzw. vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den vom Auftragnehmer bekanntgegebenen Installationsanforderungen (einschließlich Installation von Updates) und Systemanforderungen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Enthalten die Systemanforderungen auch Angaben über fremde Software (z.B. Betriebssystem) so sind die vom Auftraggeber angegebenen Versionen zu verwenden. Die Kompatibilität mit Versionen fremder Software, die zum Vertragsabschluss noch nicht auf dem Markt waren, wird nicht gewährleistet. Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Vorlagen und Beispiele sind stets unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt.
- 7.2.2 Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Lieferung neuer Software oder durch Verbesserung. Als Mängel sind nur solche funktionsstörenden Abweichungen von den gültigen Spezifikationen zu verstehen, die den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software verhindern.
- 7.2.3 Wählt der Auftragnehmer Verbesserung, so umfasst diese die Fehlerdiagnose und die Fehler- bzw. Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung.
- 7.2.4 Die Fehlerdiagnose erfolgt ausschließlich aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Auftraggebers oder aufgrund eigener Wahrnehmung des Auftragnehmers. Allfällige Funktionsstörungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich und detailliert zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation bekanntzugeben.
- 7.2.5 Für Software, an der der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil

der Software auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Auftraggeber alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.

- 7.2.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, dass sie mit allen anderen vom Auftraggeber verwendeten Programmen zusammenarbeitet, dass die Software stets ununterbrochen bzw. fehlerfrei läuft und dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 7.2.7 Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist der Auftragnehmer trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software mit sofortiger Wirkung (aber nicht rückwirkend) aufzulösen.
- 7.2.8 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 7.2.9 Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher nach Punkt 8. unten, sind ausgeschlossen.
- 7.2.10 Sofern der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Wartungsvertrag hinsichtlich der Software abschließt, gelten für diesen die allgemeinen Wartungsbedingungen.
- 7.3 Gewährleistung bei Wartungsverträgen
  - 7.3.1 Bei Erbringung von Wartungsleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für die Ergebnisse der durchgeführten Wartungsarbeiten oder dafür übernehmen, dass alle Software- oder Datenfehler korrigiert werden können.
  - 7.3.2 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 7.4 Gewährleistung bei SaaS-Diensten
  - 7.4.1 Bei Erbringung von SaaS-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen und eine sorgfältige Leistungserbringung. Wegen des derzeitigen Standes der Technik kann der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software und Datenverbindungen übernehmen sowie für die völlig störungsfreie Erbringung der SaaS-Dienstleistungen.
  - 7.4.2 Bei Störfällen und Beanstandungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Störfalles zu informieren und ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

## **8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

- 8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsmäßig genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden.
- 8.2 Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten geltend gemacht, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Auftraggeber das Recht auf sofortige Vertragsauflösung.
- 8.3 Hiermit sind alle Ansprüche des Auftraggebers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechtes unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Auftragnehmers abschließend geregelt.

## **9 Haftung**

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Auftraggeber. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert entspricht je nach Entgeltvereinbarung dem Einmalentgelt, bei laufenden Entgelten (z.B. Wartungsgebühren) dem vereinbarten Jahresentgelt (z.B. Jahreswartungsgebühr).
- 9.3 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem. § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

- 9.5 Für die Datensicherheit und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Außer im Falle von SaaS-Services übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Beschädigung von Daten des Auftraggebers durch die gelieferte Software oder die durchgeführte Wartung. Bei SaaS-Services haftet der Auftragnehmer für Datenverlust nur insoweit, als er seiner Pflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.
- 9.6 Die Produkte des Auftragnehmers sind auch Hilfsmittel für die Verwaltung von Mitarbeiterdaten, die Lohnverrechnung und andere Funktionen des betrieblichen Personalwesens und ersetzen nicht die fachkundige Beratung und Betreuung durch Steuerberater, Lohnverrechner, Buchhalter etc. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der von seinen Produkten gelieferten Buchungs-, Auszahlungs-, Steuer-, Sozialversicherungs- oder sonstigen Daten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von den Produkten des Auftragnehmers gelieferten Daten stets auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Werden unter Verwendung der von den Produkten des Auftragnehmers gelieferten Daten zu hohe oder zu niedrige Auszahlungen, Meldungen, Buchungen etc. getätigt, so übernimmt der Auftragnehmer dafür keine Haftung.

## **10 Datenschutz und Geheimhaltung**

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 und der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen von SaaS-Dienstleistungen und wird dem Auftragnehmer für alle Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, die nicht auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurückzuführen sind, schad- und klaglos halten.
- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung aller ihnen im Zuge dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen, Programmcodes, Pläne und sonstigen betrieblichen Umstände des jeweils anderen Vertragspartners.

## **11 Verjährung**

- 11.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren, wenn in diesen AGBs keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, nach 12 Monaten. Für vorsätzliches Verhalten gelten die gesetzlichen Fristen.

## **12 Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller vom Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen bleiben die gelieferten Produkte im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Ebenso sind Lizenzen erst ab vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers rechtsgültig eingeräumt, das heißt, Lizenzen werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung gewährt. Weiters dürfen die Ergebnisse von Beratungsleistungen oder sonstigen Leistungen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entgelte verwendet werden.

## **13 Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am nächsten kommen.
- 13.2 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 13.3 Zustellungen an den Auftraggeber können stets an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- 13.4 Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.
- 13.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.